

Qualitätskriterien für Berater/innen und Referent/innen von Workshops im Rahmen der Prävention gemäß Familienberatungsförderungsgesetz (FBFG) und Informationen über die Verpflichtung zur regelmäßigen Supervision und Fortbildung

A) Berater/innen

Ausbildung

Erforderliche Unterlagen

Psychosoziale Berater/innen gemäß §2 Abs.1 Z.3 FBFG	
Bachelorstudium Soziale Arbeit, Fachhochschule oder Akademie für Sozialarbeit	Abschlussdiplom
Ausbildung Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung	Abschlussdiplom (inklusive abgeleistete Praktika)
Diplomierte Lebens- und Sozialberater/innen, die gemäß festgelegten Kriterien eine vom Fördergeber anerkannte gleichwertige Ausbildung absolviert haben	Abschlussdiplom, Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 30 EH Supervision
Familietherapeut/innen	Eintragung als Familietherapeut/in in die Therapeut/innen-Liste BMSGPK
Psychotherapeut/innen	Eintragung in Therapeut/innen-Liste BMSGPK / Status in Ausbildung unter Supervision (befristete Anerkennung für 3 Jahre ab Statuserwerb)
	Bestätigung des Rechtsträgers über Einschulung über örtliche Sozialeinrichtungen
	16 Einheiten spezielle Fortbildung Paar- und Familienberatung
	Bestätigung über mindestens 30 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter SV
Juristische Berater/innen gemäß §2 Abs.1 Z.3 FBFG	
Richter/innen, Notar/innen, Rechtsanwält/innen	Auszug aus dem jeweiligen Register
Juristen/Juristinnen	Studienabschluss Rechtswissenschaften Mag./LL.B. und LL.M.
	Nachweis 5 Monate Gerichtspraxis (ab 2017 7 Monate, außer Anmeldung erfolgte bereits bis Ende 2016)
	Bestätigung des/der Beraters/in über Kenntnisse im Familienrechtsbereich und über die neueste Judikatur
	Innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit in der FBS : Bestätigung über Fortbildung im Ausmaß von 20 EH Gesprächsführung, Indikation für Weiterverweis und Empathie

Medizinische Berater/innen gemäß §2 Abs.1 Z.3 FBFG	
Ärzte/Arztinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung in die Ärzteliste der Österr. Ärztekammer als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder • Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe • In Ausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Familienberatungsstellen direkt an Spitälern unter Fachaufsicht und Verantwortung des Leiters/ der Leiterin einer gynäkologischen Abteilung
Psycholog/innen gemäß §2 Abs.1 Z.4a FBFG	
Gesundheits- und Klinische Psycholog/innen	Eintragung in die Liste der Gesundheits-Klinischen Psycholog/innen beim BMSGPK
Psycholog/innen	Uniabschluss Psychologie ab Master
	Bestätigung über mindestens 220 EH postgraduale Ausbildung, Bereich Methodik der Beratung
	Bestätigung über mindestens 90 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 20 EH SV
Pädagog/innen gemäß §2 Abs.1 Z.4b FBFG	
	Universitäts-, Fachhochschul- oder PH-Abschluss Pädagogik Bachelor
	Bestätigung über mindestens 220 EH postgraduale Ausbildung, Bereich Methodik der Beratung
	Bestätigung über mindestens 90 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 20 EH SV
Psychiater/innen gemäß § 2 Abs.1 Z.4b FBFG	
	Eintragung in die Ärzteliste der Österr. Ärztekammer als Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Familien- und Jugendsoziolog/innen gemäß §2 Abs.1 Z.4b FBFG	
	Universitätsabschluss Soziologie ab Master
	Bestätigung über mindestens 220 EH postgraduale Ausbildung, Bereich Methodik der Beratung
	Bestätigung über 30 EH Entwicklungspsychologie
	Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in geförderter Familienberatungsstelle unter 30 EH SV

Familienplanungsberater/innen gemäß §2 Abs.1 Z.4c FBFG	
Familienplanungsberater/innen	Abschluss einer vom Fördergeber anerkannten Ausbildung in Familienplanung
	Bestätigung über mindestens 220 EH Ausbildung, Bereich Methodik der Beratung
	Bestätigung über 30 EH Entwicklungspsychologie
	Bestätigung über mindestens 8 EH Ethik in der Beratung
	Bestätigung über 130 EH Beratungspraktikum in geförderter FBS unter 30 EH SV
Hebammen	Abschlussdiplom FH-Ausbildung zur Hebamme
	Bestätigung über 90 EH Beratungspraktikum in geförderter FBS unter 20 EH SV

B) Referent/innen von Workshops im Rahmen der Prävention

Ausbildung

Erforderliche Unterlagen

Sexualpädagoge/innen	
Gemäß § 2 Abs. 1 Z.3 oder Z.4b FBFG anerkannte psychosoziale Berater/innen bzw. Psycholog/innen	Bestätigung der Anerkennung gem. FBFG
	Bestätigung über mindestens 30 EH Fortbildung in „Sexualpädagogische Grundlagen“ bei einer vom BKA – FFIM anerkannten Ausbildungseinrichtung
Sexualpädagoge/innen	Abschlussdiplom einer vom BKA-FFIM anerkannten sexualpädagogischen Ausbildung im Ausmaß von mindestens 120 EH
	Bestätigung über mindestens 25 EH sexualpädagogisches Praktikum unter 5 EH SV
	pädagogische, soziale, medizinische oder therapeutische Grund- oder Vorbildung

C) Verpflichtung zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung:

Fortbildung und Supervision sind wesentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der geförderten Familienberatung.

Supervision:

➤ **Supervision 10 EH** pro Jahr für **alle psychosozial Beratenden** Pflicht,
(für Jurist/innen und Ärzte/Ärztinnen empfohlen)

- Supervision/Intervision hat die laufende Beratungstätigkeit zu begleiten.
- Bei der Festlegung von 10 EH pro Jahr wurde von durchschnittlich einer Stunde im Monat bei bis zu 2 Monaten Beratungspause des/der einzelnen Berater/in ausgegangen. Schließzeiten der Beratungsstelle und Urlaube im Gesamtausmaß von zwei Monaten sind also berücksichtigt.
- Darüberhinausgehende **durchgehende** Zeiten der Unterbrechung der Beratungstätigkeit werden aliquot berücksichtigt im Ausmaß von einer Stunde pro Monat. Zeiträume unter einem Monat bleiben unberücksichtigt.

Intervision kann im Ausmaß **von 5 EH** pro Jahr **für die verpflichtende Supervision anerkannt** werden,

- wenn die Intervisionsgruppe mindestens 3 Mitglieder hat und
- mindestens 1/3 der Mitglieder über zumindest 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Ehe- und Familienberatung verfügt.

In ganz besonderen Fällen können **alle 10 EH Supervision mit Intervision abgedeckt** werden,

- wenn in einzelnen Beratungsstellen zu spezifischen Themen, die bei der Beratung überwiegend behandelt werden, kein/e Supervisor/in gefunden werden kann, der/die erforderliche Fachkenntnis hat.
- Dafür ist eine Zustimmung des Fördergebers nötig (allenfalls wird eine Stellungnahme der Qualitätsgruppe eingeholt).
- Diese Zustimmung muss alle 3 Jahre neu eingeholt werden.

➤ **Anforderungen an Supervisor/innen für die verpflichtende Supervision:**

Ausbildung:

- eine zumindest den Kriterien des ÖVS entsprechende **SV-Ausbildung** oder
- eingetragene Psychotherapeut/innen, Klinische oder Gesundheits-Psycholog/innen oder
- bei Eintragung im „Expert/innenpool Supervision“ beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung der WKO: Sozialarbeiter/innen, EFL-Berater/innen und nach dem FBFG als gleichwertig mit den EFL-Berater/innen anerkannte LSB-Berater/innen

Alle Berufsgruppen müssen mindestens **5 Jahre Erfahrung** im Berufsfeld EFL-Beratung haben.

➤ **Als Supervisor/in kann nicht tätig sein:**

- Wer Mitglied der SV-Gruppe ist
- Wer Vorgesetzte/r, Weisungsberechtigte/r, Stellenleiter/in eines Mitglieds der SV-Gruppe oder des/der Supervisand/in ist.

Fortbildung:

- **Jede/r Berater/in** (auch Ärzte/Ärztinnen und Jurist/innen) muss Fortbildung im Ausmaß von 10 EH pro Jahr nachweisen.
 - Das Nachweisintervall beträgt 3 Jahre (= 30 EH in 3 Jahren).
 - Im ersten Jahr der Beratungstätigkeit müssen 10 EH Weiterbildung nachgewiesen werden.
 - Mehrstunden an Weiterbildungen können als „Guthaben“ maximal in die nächsten 2 Jahre übernommen werden (innerhalb des Nachweisintervalls).
 - Sollte die Beratungstätigkeit für mindestens 6 Monate unterbrochen werden (Karenzen oder Krankheit) oder ab Juli eines Jahres neu begonnen werden, so wird für das/die betreffende/n Jahr/e die Weiterbildungspflicht aliquotiert.
- Die Evidenzführung in den Nachweisintervallen liegt in der Verantwortung der Rechtsträger.
- Die Weiterbildung muss geeignet sein, zur Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit in der geförderten Familienberatung beizutragen.
- Die Weiterbildung kann berufsgruppenspezifisch oder beratungsspezifisch sein.
- Es ist nicht erforderlich, für die geförderte Familienberatung gesonderte Fortbildungen zu absolvieren, wenn im Rahmen der allgemeinen beruflichen Fortbildung Weiterbildungen besucht wurden, die als berufsgruppen- oder beratungsspezifisch anerkennbar sind.
- Geförderte Weiterbildungen können auch während einer Karenzzeit in Anspruch genommen werden.